

Schweizerisches Bundesblatt

XII. Jahrgang. II.

Nr. 37.

11. Juli 1860

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über die Savoyerfrage.

(Vom 9. Juli 1860.)

Tit. I

Als die Savoyerfrage das letzte Mal im Nationalrathe behandelt wurde, erblickten wir die Hauptaufgabe, welche in Betreff der Beziehungen, in denen die Schweiz zu der Savoyerangelegenheit steht, zu lösen ist, darin, dem politischen Gedanken, welcher im Jahre 1815 der Neutralisation eines Theiles von Savoyen zu Grunde lag, bei veränderten Verhältnissen, welche eine Fortdauer dieser Neutralisirung nicht gestatten, einen diesen veränderten Verhältnissen entsprechenden Ausdruck zu verleihen, und wir hielten daher dafür, daß die Lösung dieser Aufgabe den Hauptgegenstand der Verhandlungen zu bilden habe, welche damals zwischen der Eidgenossenschaft und den theilhaftigen Staaten des Auslandes, sowie zwischen den letztern Staaten unter sich, betreffend die Beziehungen der Schweiz zu der Savoyerfrage angehoben worden waren.

Die Commission glaubte im fernern, es seien diese Verhandlungen noch nicht als erschöpft anzusehen, und sie sprach daher den Wunsch aus, es möchte der Bundesrath dieselben, so weit an ihm, nachdrücklich fortsetzen.

Der Bundesrath berichtet in seiner zweiten Botschaft, betreffend die Savoyerfrage, über die weitem Schritte, welche er mittlerweile dießfalls gethan.

Nachdem der Bundesrath schon bevor die Savoyerangelegenheit der Bundesversammlung vorgelegt worden war, mit seiner Note vom 19. März 1860 die Dazwischenkunft der Mächte, welche die Wienerkongressakte unterzeichnet haben, Behufs Wahrung der Rechte und Interessen der Schweiz in der Savoyerfrage angerufen hatte, stellte er dann am 5. April,

am Tage nach dem Schlusse der letzten außerordentlichen Session der Bundesversammlung, unter Berufung auf den Art. 4 des Protokolles des Nacherkongresses vom 15. November 1818 das bestimmte Gesuch an die Mächte, es möchten dieselben zu einer förmlichen Conferenz zusammentreten, an welcher auch die Schweiz Theil nehmen würde. Die Bestimmung von Zeit und Ort dieser Conferenz wurde der Weisheit der Mächte anheimgegeben und lediglich der dringende Wunsch ausgesprochen, es möchte dieselbe mit thunlichster Beförderung zusammentreten. Es geschah dieß namentlich auch in der Absicht, wenn immer möglich eine Erledigung der Angelegenheit vor einer allfälligen Veränderung des Status quo herbeizuführen. Trafen auch von allen Mächten entsprechende Antworten auf das vermittelst der Note vom 19. März an sie gerichtete Gesuch um ihre Dazwischenkunft zur Wahrung der Rechte und Interessen der Schweiz in der Savoyerfrage ein, und zeigte sich auch kein bestimmter Widerspruch gegen das mit Note vom 5. April gestellte Begehren der Abhaltung einer Conferenz, so verzögerte sich gleichwol der Zusammentritt der letztern fortwährend, so daß mittlerweile die Session Savoyens an Frankreich in's Werk gesetzt wurde und eine vollständige Besitzergreifung auch des neutralisirten Savoyens von Seiten Frankreichs erfolgte. Wie sehr auch die Commission mit dem Bundesrath diesen Vorgang bedauert, so glaubt sie hinwieder erwarten zu dürfen, es werde von der Conferenz dem faktischen Vorgehen Frankreichs keine allzu große Bedeutung beigemessen werden.

Die Vermuthung, es dürfte gar nicht zum Zusammentritte einer Conferenz kommen, hat sich in neuerer Zeit, in Folge der wiederholt Statt gehabten Verschiebungen derselben, immer mehr verbreitet. Die Commission ist nun aber im Falle, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die neusten von den diplomatischen Agenten der Eidgenossenschaft im Auslande eingetroffenen Berichte das beförderliche Zustandekommen der Conferenz in beinahe gewisse Aussicht zu nehmen gestatten. Wenn also der Bundesrath in seiner zweiten Botschaft sagt, es stehe der Erfolg seines erneuerten Antrages auf Abhaltung der Conferenz zu gewärtigen, so kann die Commission diesen Bericht auf Grundlage der gegenwärtigen Sachlage dahin vervollständigen, daß dem Antrage des Bundesrathes nunmehr thatsächliche Folge gegeben werden zu wollen scheint.

Soll sich die Bundesversammlung über die von den Abgeordneten der Eidgenossenschaft zu der Conferenz zu beobachtende Haltung und über die ihnen zu ertheilenden Instruktionen aussprechen? Der Bundesrath bemerkt am Schlusse seiner zweiten Botschaft, daß er sich noch nicht in der Lage befinde, mit eigentlich sachlichen Anträgen an die Bundesversammlung zu gelangen. Wir glauben, daß bei dem Stadium, in welchem sich die Savoyerangelegenheit zur

Zeit befindet, dieses Verfahren des Bundesrathes unsere Billigung und in Folge dessen auch unsere Nachahmung verdient. In den parlamentarischen Körpern aller Länder gilt es als feststehende Regel, daß, so lange diplomatische Unterhandlungen mit fremden Staaten schwebend sind und vollends, wenn sie sich noch in ihren ersten Anfängen befinden, dieselben nicht zum Gegenstande öffentlicher Besprechungen im Schooße jener Körper gemacht werden sollen. Die Nachtheile, die aus einem entgegengesetzten Verfahren unausbleiblich hervorgehen müssen, sind allzu einleuchtend, als daß sie hier weiter auseinander gesetzt zu werden brauchten.

Indem aber der Bundesrath eigentlich sachliche Anträge an die Bundesversammlung gelangen zu lassen zur Zeit noch für ungeeignet hält, erklärt er hinwieder, daß er beim Eintreten ernsterer Umstände, oder wenn es sich um die Genehmigung einer Uebereinkunft handeln sollte, natürlich nicht ermangeln werde, die Bundesversammlung unverzüglich wieder einzuberufen. Die Commission kann diese Eröffnung des Bundesrathes nur gut heißen, und sie glaubt es auch diesmal wieder aussprechen zu sollen, daß sie in denselben die Anschauung erblickt, es wären, wenn veränderte Verhältnisse ein Vorgehen erheischen sollten, welches gemäß den Vorschriften der Bundesverfassung in den Bereich der Befugnisse der Bundesversammlung fallen würde, die daherigen Schlußnahmen den beiden Räten vorzubehalten, und zwar in einer Weise, bei welcher ihnen die volle Freiheit ihrer Entscheidung gewahrt bliebe.

Der Bundesrath erwähnt in seinem Berichte, daß er sich im Ansfange Aprils zur militärischen Besetzung von Genf veranlaßt gesehen habe. Die Commission hält dafür, daß diese Maßregel in der vielfach schwierigen und heikeln Sachlage, welche sie hervorgezogen, eine durchaus genügende Rechtfertigung finde, und sie freut sich, in ihrem Berichte der bundesbrüderlichen Aufnahme, welche die Schweizerischen Truppen in Genf gefunden haben, mit warmer Anerkennung gedenken zu können. Die Commission glaubt, Ihnen keine Schlußnahme, betreffend die Fortdauer der Besetzung Genfs, beantragen zu sollen. Wir gehen von der Ansicht aus, es sei dem Bundesrathe hierin freie Hand zu lassen, und sind überzeugt, es werde derselbe, wenn eine Verminderung oder eine gänzliche Entlassung der in Genf befindlichen Eidgenössischen Truppen als rätlich erscheint, einer solchen Statt zu geben keinen Anstand nehmen.

Der Bundesrath schließt seine zweite Botschaft, betreffend die Savoyersfrage mit der Erklärung, er beschränke sich für einmal lediglich auf den Antrag, daß es der Bundesversammlung gefallen möge, die dem Bundesrathe unterm 4. April erteilten Vollmachten wieder zu erneuern. Obgleich die Verhältnisse in manchen Beziehungen anders gestaltet sind, als sie es zur Zeit unserer letzten

außerordentlichen Session waren, und obschon in Folge dessen die Frage aufgeworfen werden könnte, ob das Bedürfniß zur Gewährung besonderer Vollmachten außer denjenigen, mit welchen der Bundesrath ohnehin ausgerüstet ist, wirklich noch vorhanden sei, so steht die Commission gleichwol, beruhigt durch den Gebrauch, den der Bundesrath bisher von den ihm ertheilten Vollmachten gemacht hat, nicht an, Ihnen zu beantragen, folgenden Beschluß zu fassen:

„Die Bundesversammlung
 „der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 „nach Einsicht der zweiten Botschaft des Bundesrathes, betreffend
 „die Savoyerfrage, vom 25. Juni 1860,

„beschließt:

„Die dem Bundesrathe mittelst Schlußnahme vom 4. April 1860
 „übertragenen Vollmachten werden, so weit sie bei der gegenwärtigen
 „Sachlage noch Anwendung finden, erneuert.“

Wenn die Commission Ihnen vorschlägt, die dem Bundesrathe am 4. April ertheilten Vollmachten soweit zu erneuern, als dieselben bei der gegenwärtigen Sachlage noch Anwendung finden, so ist diese Beschränkung eine durch die mittlerweile Statt gehabte Umgestaltung der Verhältnisse gebotene. Am 4. April befand sich Savoyen noch im Besitze von Sardinien: die damaligen Verhältnisse rechtfertigten also die Ertheilung von Vollmachten an den Bundesrath zur Aufrechterhaltung dieses der Schweiz günstigen Status quo vollkommen. Mittlerweile hat sich nun aber Frankreich in den Besitz von Savoyen gesetzt: es hat sich somit der Status quo zu Ungunsten der Schweiz verändert. Unter diesen Umständen kann es sich selbstverständlich nicht mehr darum handeln, dem Bundesrathe Vollmacht zu ertheilen, um den gegenwärtigen Status quo, welcher der Schweiz nachtheilig ist, festzuhalten.

Indem die Commission die Ehre hat, Ihnen den Beschlusse Entwurf, den sie Ihnen vorlegt, einmüthig zur Annahme zu empfehlen, benützt sie auch diesen Anlaß, Ihnen, Eit., die Versicherung ausgezeichnete Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 9. Juli 1860.

Namens der Commission,

Der Berichterstatter:

Dr. A. Escher.

Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Savoyerfrage. (Vom 9. Juli 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1860
Date	
Data	
Seite	571-574
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 124

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.